

## GROSSER RAT

### VORSTOSS

**Motion Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen (Sprecher), Michaela Huser, SVP, Wettingen, Andreas Meier, CVP, Klingnau, vom 12. Mai 2020 betreffend Aargauische Pensionskasse / Aufhebung der zeitlichen Befristung des Verwendungsverzichts der Arbeitgeberbeitragsreserve zur Absicherung der Wertschwankungsreserve**

---

#### **Text:**

Der Regierungsrat wird beauftragt § 20, Absatz 5, lit. b des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) dahingehend anzupassen, dass das Eventualguthaben des Kantons Aargau unbefristet bestehen bleibt (Aufhebung der zeitlichen Befristung von 20 Jahren).

#### **Begründung:**

Wie bereits in der Interpellation 18.203 im September 2018 ausgeführt, hat die Aargauische Pensionskasse (APK) Anfang 2008 vom Leistungs- auf das Beitragsprimat umgestellt. Gleichzeitig wurde sie mit rund 650 Millionen Franken ausfinanziert und zusätzlich zwecks Öffnung der Wertschwankungsreserve mit einem zinslosen Darlehen von rund 1 Milliarde Franken (durch den Kanton Aargau und die übrigen angeschlossenen Institutionen) ausgestattet. Die Eventualforderung des Kantons beträgt per 31.12.2019 770 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau, Seite 301). Die restlichen 230 Millionen Franken entfallen auf die übrigen angeschlossenen Institutionen.

Die Erwartung bei der Ausfinanzierung im Jahr 2008 bestand darin, die Wertschwankungsreserve dank selber erarbeiteter Mittel innert 20 Jahren in eine freie Arbeitgeberbeitragsreserve überführen zu können. Schafft es die APK bis 31.12.2027 nicht, diese Mittel zu erarbeiten, verfällt die offene Forderung des Kantons gemäss § 20 Absatz 5 lit. b des Dekrets über die Aargauische Pensionskasse (Pensionskassendekret) im Umfang des anteilmässigen Fehlens der Wertschwankungsreserve. Folglich müssten die Steuerzahlenden und die übrigen bei der APK versicherten Institutionen definitiv auf ihre Guthaben verzichten. Das Geld würde zwar nicht in die Staatskasse zurückfliessen, könnte jedoch für die Begleichung der Arbeitgeberbeiträge eingesetzt werden, was den Kanton und die angeschlossenen Unternehmen entlastet.

In der eingangs erwähnten Interpellation 18.203 wurden verschiedene Fragen zum Verwendungsverzicht gestellt. Die Antworten des Regierungsrats waren nicht zufriedenstellend und auch entsprechende konstruktive Gespräche mit Vertreterinnen der Verwaltung bestärken die Motionäre aus folgenden Gründen, die Aufhebung der zeitlichen Befristung zu fordern:

1. **Angespannte Finanzen des Kantons Aargau:** Die Finanzen des Kantons haben sich vor der Coronavirus-Pandemie zwar verbessert, werden sich nun aber aufgrund potenzieller Steuerausfälle und der beschlossenen Hilfsprogramme verschlechtern. Es darf deshalb nicht

sein, dass durch die zeitliche Befristung die Steuerzahlenden das Eventualguthaben abschreiben müssen. Mit diesem Eventualguthaben kann der Kanton Aargau zwar seine Schuldenlast nicht reduzieren, jedoch könnte es für die Bezahlung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden – sollte die Rückzahlungspflicht irgendwann erfüllt sein. Der Kanton Aargau leistet pro Jahr Arbeitgeberbeiträge von rund 239 Millionen Franken (Quelle: Jahresbericht mit Jahresrechnung 2019 des Kantons Aargau, Seite 269). Folglich könnte die Staatskasse über 3 Jahre hinweg um je 239 Millionen Franken p.a. entlastet werden bis die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgebraucht wäre. Im Verhältnis zum Hilfspaket aus Coronavirus würde dies bedeuten, dass nach nicht mal 1.5 Jahren die Unterstützungsbeiträge kompensiert wären. Die 770 Millionen stellt der Kanton notabene zinslos zur Verfügung und hat dadurch in den letzten zehn Jahren entgangene Erträge zu verzeichnen.

2. **Kein Anreiz für die APK:** Die Dekretsregelung mit einem Darlehenverfall zugunsten APK ist kein Anreiz, im Gegenteil: Weshalb soll ein Hypothekarschuldner Amortisationen leisten, wenn er weiss, dass die Forderung nach 20 Jahren automatisch abgeschrieben wird. So schöpfte die APK bisher wesentliche Teile der Überschüsse zu Gunsten der Destinatäre ab für Leistungsverbesserungen oder den Ausgleich von Änderungen des technischen Zinssatzes sowie Senkung des Umwandlungssatzes. In der Privatindustrie wird die Senkung des Umwandlungssatzes nur selten abgedeckt. Mit einer Aufhebung der zeitlichen Befristung wird der APK mindestens der Anreiz genommen, alles zu tun, um Überschüsse zu vermeiden und für die Steuerzahlenden und angeschlossenen Unternehmen besteht «theoretisch» die Möglichkeit, irgendeinmal doch noch ihr Darlehen als Arbeitgeberbeitragsreserve einzusetzen zu können.
3. **Fairness gegenüber den Steuerzahlenden und den angeschlossenen Unternehmen:** Kaum ein Steuerzahlender weiss noch, dass die APK vor über 10 Jahren mit rund 1.65 Mrd. Franken von Kanton und privaten Unternehmen ausfinanziert wurde. Auch eine nicht repräsentative Umfrage bei angeschlossenen Unternehmen hat ergeben, dass einige Unternehmen sich dieser Thematik nicht bewusst sind, obwohl die Beträge nicht unwesentlich sind. Beispielsweise weist die Aargauische Kantonalbank in ihrem Geschäftsbericht 2019, Seite 70, eine Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) mit Verwendungsverzicht von knapp 32 Millionen Franken aus.

**Kurz und bündig ist zu sagen, dass**

1. **die Aufhebung der zeitlichen Befristung niemanden etwas kostet,**
2. **die Verantwortlichen der APK mindestens moralisch in der Verantwortung bleiben, bei ihren Entscheidungen daran zu denken, dass die Steuerzahlenden 1,65 Milliarden Franken für Ausfinanzierung und Äufnung Wertschwankungsreserve bezahlt haben und**
3. **die Staatskasse die Chance hat, über eine Verrechnung der Arbeitgeberbeiträge zulasten der Arbeitgeberbeitragsreserve ihre Rechnung zu entlasten, wovon die Steuerzahlenden profitieren.**